

Einigung im Trilog vom 17./18.12.2008

Ergebnisse der Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag über einen nachhaltigen Einsatz von PSM

- Künftig müssen alle EU-Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne aufstellen, um so die Risiken und Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu reduzieren.

Risikominderung oder Einsatzminderung

- Ziel dieser Richtlinie ist es, die Risiken bei dem Einsatz von PSM zu reduzieren: zukünftig soll die **Risikominderung** ohne pauschale Mengenreduktionsziele im Vordergrund der Richtlinie stehen.
- Es soll danach den EU-Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen nationalen Aktionsplänen obliegen, quantitative Ziele sowie Maßnahmen und Zeitpläne zur Risikominderung zu etablieren.
- Es konnte verhindert werden, dass auf europäischer Ebene eine 50 %ige Einsatzminderung auf alle Stoffe (1. Lesung) oder auf alle toxischen und gefährlichen Stoffe (2. Lesung) festgeschrieben wurden.
- Unklar bleibt aber noch die Frage einer Verpflichtung zur Erhebung von Daten zum Monitoring des Verbrauchs spezifischer Pflanzenschutzprodukte.

Sensible Gebiete – u.a. Natura 2000-Gebiete

- Problematisch ist weiterhin, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten (u. a. Natura 2000) verringert oder verboten werden soll. Wichtig hierbei ist aber, dass deutlich auf Risikominderungsmaßnahmen verwiesen wird (dies könnten z. B. verlustmindernde Düsen sein).
- Festlegung von Pflanzenschutzmittel-Freien Zonen wurde verhindert.

Steuern oder Abgaben auf Pflanzenschutzmitteln

- Die Forderungen des EP-Umweltausschusses aus der 2. Lesung, steuerliche Abgaben auf hochgefährliche Stoffe durchzusetzen, wurden verhindert. In der ersten Lesung wurden gar Steuern und Abgaben auf alle PSM gefordert.
- Dafür werden aber in den Erwägungen wirtschaftliche Instrumente erwähnt, die zu dem nachhaltigen Einsatz von PSM beitragen könnten.

Information der Nachbarn

- Die Mitgliedstaaten können in ihren jeweiligen Aktionsplänen Bestimmungen zur Information der Nachbarn, die von Abdrift betroffen werden könnten, aufnehmen.

Integrierter Pflanzenschutz

- Ab 2014 müssen alle EU-Mitgliedsländer die **Leitlinien** des Integrierten Pflanzenschutzes umsetzen.
- kultur- oder sektorspezifische Normen, wie vom Umweltausschuss gefordert, wurden verhindert.

Pufferzonen

- Zum Schutz des Trinkwassers müssen künftig die EU-Staaten Maßnahmen, wie zum Beispiel Abstandsauflagen oder Pufferzonen, ergreifen.
- Pauschale 10-Meter Abstände wurden verhindert.

Ausbringung von PSM aus der Luft

- Das Sprühen von PSM aus der Luft wird grundsätzlich verboten.
- Wenn es keine Ausbringungsalternativen gibt, wird die Luftausbringung nach einem strengen Genehmigungsverfahren erlaubt. Die Hubschrauber müssen mit den best verfügbaren Techniken ausgestattet sein. Die Nachbarn müssen darüber informiert werden.

Ergebnisse der Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Zonale Zulassung und obligatorische gegenseitige Anerkennung

- Die vehement vom Berufsstand geforderte zonale Zulassung und der gegenseitigen Anerkennung konnte gegen den heftigen Widerstand des EP durchgesetzt werden.
- Gegenseitige Anerkennungen von Zulassungen werden vereinfacht und beschleunigt.
- Die EU-Mitgliedstaaten können aber aufgrund spezifischer umweltpolitischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen eine Zulassung verweigern oder Einschränkungen festlegen.
- Die Forderung des EP-Umweltausschusses, dass die EU-Mitgliedstaaten – aufgrund ihrer nationalen Aktionspläne – eine Zulassung verweigern könnten, wurde verhindert. Eine Verknüpfung mit den nationalen Aktionsplänen wird nur in den

Erwägungen gemacht. Es ist zu bemerken, dass die Erwägungen keinen legislativen bzw. juristischen Wert haben.

Ausschlusskriterien (cut-off)

- Nach dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates wurden bereits folgende cut-off Kriterien festgelegt:
 1. **CMR 1+2** (mutagene Substanzen der Kategorie 1 oder 2, karzinogene Substanzen der Kategorie 1 oder 2, reproduktionstoxische Substanz der Kategorie 1 oder 2,
 2. **endokrinschädliche Stoffe**
 3. **bestimmte umweltschädliche Stoffe** (Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) sind, persistente organische Schadstoffe (POP), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB))Durch den Kompromiss im Trilog wurden noch folgende cut-off-Kriterien aufgenommen:
 1. **immuno- und neurotoxische** Eigenschaften
- Beim **Bienenschutz** wurde das harte cut-off-Kriterium abgeschafft und festgelegt, dass im Rahmen der Risikobewertung keine unakzeptablen akuten und chronischen Effekte insbesondere auf Bienenvölker berücksichtigt werden.
- Verhindert wurde in der abschließenden Verhandlungsrunde, dass Bienenschutz als cut-off-Kriterium angewendet wird und dass bei den umweltschädlichen Stoffen durch eine übertriebene Formulierung ein Großteil der Wirkstoffe verloren gegangen wäre.
- **Das BMELV sowie das BVL schätzen, dass aufgrund der beschlossenen cut-off Kriterien zwischen 9 und 11% der Wirkstoffe in Deutschland wegfallen könnten. Die genauen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln bedürfen noch einer detaillierten Analyse.**
- **Endokrinschädliche Stoffe** werden als cut-off Kriterien betrachtet. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung sollte im Rahmen des Komitologieverfahrens eine Definition für diese Stoffe festgelegt werden. In dieser Übergangsphase *sollten* Stoffe, die krebserregende Eigenschaften und fortpflanzungsschädigende Eigenschaften der Kategorie 3 beinhalten, als endokrinschädliche Stoffe betrachtet werden. Zudem *könnten* Wirkstoffe, die als fortpflanzungsschädigende Eigenschaften der Kategorie 3 klassifiziert werden und die toxische Auswirkungen auf die endokrinen Organe haben, als endokrinschädliche Stoffe betrachtet werden.
- Gegen den Widerstand des Parlaments wurde an der Ausnahmeregelung festgehalten, die den EU-Mitgliedsländern im Falle einer Gefahr für die

Pflanzengesundheit erlaubt, besondere Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zuzulassen, obwohl sie nach den cut-off-Kriterien verboten würden.

Fonds für geringfügige Verwendungen

- Der Rat und das EP haben sich darauf verständigt, dass die EU-Kommission – spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung – einen Vorschlag für einen Fonds zur Förderung von geringfügigen Verwendungen in der EU übermitteln muss.

Prioritär (gefährliche) Stoffe

- Eine Überlappung – wie vom EP-Umweltausschuss gewünscht – zwischen der Richtlinie 91/414 und der vor kurzem angenommenen Richtlinie über die Umweltqualitätsnormen im Bereich Wasserpolitik wurde verhindert.

Pestizid-Pass/Dokumentationspflicht

- Die beruflichen Anwender von PSM müssen Dokumentationen über die PSM, die eingesetzt wurden, die Zeit sowie die Dosis des Einsatzes, erstellen und für drei Jahre aufbewahren. Die relevanten Informationen sollten auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden. Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder die Nachbarn können auf Anfrage Zugang zu diesen Informationen erhalten. Verhindert wurde, dass Landwirte die Dokumentationen direkt gegenüber Dritten bereitstellen müssen.
- Der heftig vom EP geforderte Pestizid-Pass wurde grundsätzlich verhindert.
- Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, soll die EU-Kommission einen Bericht – und wenn notwendig einen legislativen Vorschlag – über die Kosten und Nutzen der Rückverfolgbarkeit von Informationen von den Anwendern an die Einzelhändler über den Einsatz von PSM auf landwirtschaftlichen Produkten.